

Zertifizierungsrichtlinien „Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)“

Die Deutsche **Anwalt** Akademie GmbH hat sich für die Zertifizierung von Rechtsanwälten, die auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts tätig sind, einen unabhängigen Beirat gegeben, der die Voraussetzungen und die Standards für eine zertifizierte anwaltliche Tätigkeit in dem Teilrechtsgebiet definieren soll. Der Beirat, bestehend aus mindestens drei Personen, davon zwei im Steuerstrafrecht erfahrene Rechtsanwälte, hat die nachfolgenden materiellen Standards und Verfahrensregelungen festgelegt, nach denen er selbst und die Deutsche **Anwalt** Akademie GmbH arbeiten werden:

§ 1 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

- (1) Die Verleihung der Zertifizierung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** erfordert den Nachweis besonderer theoretischer Kenntnisse und praktischer Erfahrung auf dem Beratungsfeld des Steuerstrafrechts.
- (2) Besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf dem Beratungsfeld des Steuerstrafrechts liegen vor, wenn diese erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.
- (3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs- und europarechtlichen Bezüge des Steuerstrafrechts umfassen.

§ 2 Allgemeine Voraussetzung für die Verleihung

Voraussetzung für die Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** ist eine langjährige mindestens 3jährige anwaltliche Tätigkeit im Steuer- und/oder Strafrecht. Dies wird z.B. durch die Erlaubnis einer Rechtsanwaltskammer dargelegt, die Bezeichnung als Fachanwalt in einem der beiden genannten Rechtsgebiete zu führen. Die Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt bei einem nicht anwaltlichen Arbeitgeber ist anwaltliche Tätigkeit im Sinne dieser Zertifizierungsordnung.

§ 3 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

- (1) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse setzt voraus, dass der Antragsteller mit Erfolg an einem auf die Zertifizierung vorbereitenden spezifischen Lehrgang bei dem Institut „**Fachseminare von Fürstenberg**“ teilgenommen hat, der alle Bereiche des Beratungsfeldes des Steuerstrafrechts nach Abs. 2 umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 100 Zeitstunden betragen.
- (2) Die Lehrgänge müssen folgende Fachthemen behandeln:
 1. materielle Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten
 2. Verfahrensvorschriften, insbesondere Zuständigkeiten und Kompetenzen der Steuerbehörden
 3. Präventivberatung, insbesondere Selbstanzeigen
 4. straf- und steuerrechtliche Verjährungsregelungen
 5. gerichtliche und außergerichtliche Verfahrensabschlüsse
 6. Mitwirkungspflichten und Beweisverbote
 7. Internationales Steuerstrafrecht

- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang wird durch mindestens drei bestandene schriftliche Aufsichtsarbeiten nachgewiesen, die aus verschiedenen Themenbereichen des Abs. 2 stammen. Die Gesamtdauer der Klausuren darf 7 Stunden nicht unterschreiten. Die Bearbeitungszeit einer Klausur soll nicht unter einer Stunde liegen.
- (4) Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lehrgangs gestellt, ist ab dem Jahr der Beendigung des Lehrgangs Fortbildung in dem Umfang des § 5 nachzuweisen.

§ 4 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

- (1) Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen setzt voraus, dass der Rechtsanwalt innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts bearbeitet hat:
 - a) als Fachanwalt für Steuer- und/oder Strafrecht 15 Fälle, davon 5 rechtsförmliche Verfahren
 - b) als Rechtsanwalt, der nicht Fachanwalt in einem der zwei genannten Rechtsgebiete ist, 30 Fälle, davon 5 rechtsförmliche Verfahren
- (2) Der Zeitraum des Abs. 1 verlängert sich um Zeiten des Mutterschutzes, der Inanspruchnahme von Elternzeit, der Pflege von Angehörigen und in besonderen Härtefällen, die im Einzelfall darzulegen sind.

§ 5 Fortbildung

Wer die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** führt, muss sich regelmäßig fortbilden. Die Fortbildung darf 10 Zeitstunden der hörenden oder dozierenden Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen mit Bezug zum Beratungsfeld des Steuerstrafrechts innerhalb von zwei Jahren nicht unterschreiten.

§ 6 Zertifizierungsverfahren

- (1) Über die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** zu führen, entscheidet der Beirat. Er kann hiermit fachkundige, von der Deutschen **Anwalt**Akademie und dem Ausbildungsinstitut unabhängige Personen beauftragen.
- (2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach §§ 1 bis 4 erfolgt durch Vorlage
 - a) der Anwaltszulassung und ggf. der Erlaubnis der zuständigen Rechtsanwaltskammer, die Bezeichnung als Fachanwalt für Steuer- und/oder Strafrecht zu führen,
 - b) des Zertifikates der „**Fachseminare von Fürstenberg**“ über die Teilnahme an dem Lehrgang nach § 3,
 - c) eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an den Klausuren nach § 3 Abs. 3,
 - d) eine Liste mit praktischen Fällen nach § 4. Die Falllisten müssen enthalten: Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand der Angelegenheit. Der Beirat behält sich vor, zur Prüfung der Plausibilität die Vorlage anonymisierter Arbeitsproben zu verlangen.
 - e) soweit nach § 3 Abs. 4 erforderlich, Nachweise über die Fortbildung gemäß § 5.

§ 7 Gültigkeit

- (1) Die Erlaubnis, die Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)** zu führen, gilt für eine Dauer von zwei Jahren nach Verleihung. Sie erlischt mit dem Ablauf des Zertifizierungszeitraumes. Vom Zeitpunkt des Erlöschens an dürfen die Bezeichnung und sonstige Hinweise wie Logos nicht mehr verwendet werden.

- (2) Die Erlaubnis wird auf Antrag für zwei Jahre verlängert, wenn der Inhaber die Fortbildungsverpflichtung nach § 5 erfüllt. Ein Verlängerungsantrag muss spätestens im Jahr des Ablaufs der Gültigkeit gestellt werden.
- (3) Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung **Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht (DAA)**, ist der zertifizierte Rechtsanwalt selbst verantwortlich.